

Bekanntmachung

**Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz:
Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die
Betroffenen können jedoch der Übermittlung ihrer Daten durch das
Einwohnermeldeamt widersprechen bei folgenden Auskünften:**

· **Alters- und Ehejubilare**

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger,
Presse oder Rundfunk inklusive Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der
Gemeinde über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art
des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem
90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes
weitere Ehejubiläum.

· **Adressbuchverlage**

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über
Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten
Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in
Buchform) verwendet werden. Diese Auskunft darf u. a. nicht erfolgen bei Personen,
die in einem Senioren- oder Pflegeheim gemeldet sind.

· **Auskunft an Parteien**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von
Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher
und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden
Monaten Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und
derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
(Einfache Melderegisterauskunft).

**Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder
die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben.** Wer von seinem
Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, dies in der Gemeinde
Münchsmünster, Zimmer EG 04, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster,
Tel. 08402/9399-0, mitzuteilen.

Münchsmünster, 12.10.2023
Gemeinde Münchsmünster

Schumertl

Aushang vom bis
12.10.2023